Aufnahmereglement der Höheren Fachschule Pflege

Gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen vom 22. September 2002, nach Einsicht in die Verordnung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschule und die kantonale Berufsbildungsgesetzgebung

vom Schulrat erlassen am 30. Juni 2012

Artikel 1 Geltungsbereich
Dieses Reglement regelt Verfahren, Kriterien und Zuständigkeiten für die Eignungsabklärung und Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Höhere Fachschule Pflege am Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS).

Artikel 2 Aufnahmekommission
[1]Die Direktion setzt eine Aufnahmekommission ein und bestimmt deren Sekretariat. Die Aufnahmekommission ist für das Aufnahmeverfahren der berufsbegleitenden, der verkürzten und der Vollzeit-Ausbildung zuständig
[2]Die Aufnahmekommission setzt sich zusammen aus je einer Vertretung des BGS und des praktischen Pflegebereichs in leitender Funktion und einer weiteren Person.
[3]Die Arbeitsentschädigung für Kommissionsmitglieder, die ihren Einsatz nicht während der Arbeitszeit leisten können, richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

Artikel 3 Aufgaben der Aufnahmekommission
[1]Die Aufnahmekommission ist zuständig für die Planung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Sie berücksichtigt die verschiedenen Zugangswege gemäss den Weisungen der Direktion.
[2]Die Aufnahmekommission rangiert die Aufnahmedossiers anhand der Vorleistungen der Bewerberinnen und Bewerber.
[3]Die Aufnahmekommission entscheidet über Ablehnung oder Empfehlung zur Aufnahme. Sie vergibt die verfügbaren Ausbildungsplätze entsprechend der Rangierung. Bei einer Überzahl an gleichrangierten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.
[4] Der definitive Aufnahmeentscheid bedarf der Bestätigung durch die Direktion. Die Direktion kann diese Kompetenz an die Aufnahmekommission delegieren.

Artikel 4 Termine und Gebühren
Die Direktion legt auf Antrag der Aufnahmekommission die Anmelde- und Durchführungstermine des Aufnahmeverfahrens und die Gebühren fest und publiziert sie in geeigneter Form.

Artikel 5 Information

[1]Die Direktion koordiniert die Information der Öffentlichkeit über die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren.

[2]Die Direktion sorgt für geeignete Information der Absolventinnen und Absolventen der Abgeberschulen und zuführenden Fachausbildungen.

Artikel 6 Anmeldung

[1]Die Anmeldung zur Ausbildung an der Höheren Fachschule Pflege ist an das BGS-Sekretariat zu richten.

[2]Die Anmeldung hat mit dem ordentlichen Anmeldeformular zu erfolgen. Sie hat einen tabellarischen Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und der beruflichen Tätigkeiten zu enthalten.

Beizulegen sind:

- ein Dossier mit den Nachweisen über die erworbenen Qualifikationen: Belege über den Abschluss auf der Sekundarstufe II und die Berufspraktika,
- eine Selbsteinschätzung über die Stärken und den Entwicklungsbedarf und
- eine Fremdeinschätzung aus der praktischen Berufserfahrung.

Artikel 7 Voraussetzungen für die Aufnahme

[1]Die Aufnahme in die Höhere Fachschule Pflege setzt voraus:

- erfüllen der formalen Voraussetzungen,
- einen Abschluss auf Sekundarstufe II (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ, Fachmittelschulausweis, gymnasiale Matura, Äquivalenznachweis einer berechtigten Stelle),
- einen praktischen Einblick ins Berufsfeld Pflege von mindestens vier Wochen Dauer (Berufserfahrung) und
- persönliche Eignung, die durch eine Selbstreflexion und eine Fremdeinschätzung dokumentiert ist (Eignungsabklärung).

[2]Interessentinnen und Interessenten, welche die Bedingungen im Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vollständig erfüllen, bis zum Ausbildungsbeginn voraussichtlich aber erfüllt haben werden, können sich ebenfalls um die Aufnahme bewerben.

[3]Einzelheiten sind in einem Merkblatt der Aufnahmekommission enthalten.

Artikel 8 Ablauf des Aufnahmeverfahrens

[1]Das Aufnahmeverfahren umfasst:

- eine Sichtung und Bewertung der erbrachten Vorleistungen durch die Aufnahmekommission und
- eventuell ein Einzelgespräch mit einem Mitglied der Aufnahmekommission zur Beurteilung der persönlichen Eignung.

[2]Die Direktion erlässt auf Antrag der Aufnahmekommission Richtlinien über die Anerkennung und Bewertung der Vorleistungen. Vorbehalten bleiben allfällige Regelungen des Kantons.

Artikel 9 Vorbereitung
Die Bewerberin respektive der Bewerber ist selbst dafür verantwortlich, ihre/seine intellektuellen, beruflichen und persönlichen Qualifikationen sorgfältig abzuklären.

Artikel 10 Aufnahmeentscheid
Die Aufnahme wird bestätigt, wenn:
- die Voraussetzungen erfüllt sind,
- die rangierende Bewertung die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes erlaubt und
- ein positiver Losentscheid vorliegt, falls die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber grösser ist als jene der Ausbildungsplätze.

Artikel 11 Gültigkeit des Aufnahmeentscheids
Der Aufnahmeentscheid berechtigt zum Eintritt im gleichen Jahr. Wird die Ausbildung nicht angetreten, verfällt die Aufnahmeberechtigung.

Artikel 12 Wiederholung
Abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber können sich ohne Einschränkung für zukünftige Kurse neu anmelden.

Artikel 13 Rechtsmittel
Der Weiterzug von Entscheiden betreffend Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote.

Artikel 14, In-Kraft-Treten
Dieses Reglement tritt am 20. August 2012 in Kraft.